

1. Änderung der Satzung

über die Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung - der Gemeinde Schönwald vom 21.03.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 01.08.2016 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung - beschlossen:

Art. I

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 5 A

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, diese nicht dauerhaft erhält und dauerhaft nicht zweckentsprechend nutzt.

- § 4 Abs. 1 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen, Carport oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Art. II

Inkrafttreten

1. Die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatzsatzung- der Gemeinde Schönwald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 05.08.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsleiter